



Kreis Dithmarschen · Postfach 16 20 · 25736 Heide

Bildungsausschuss des
Schleswig-Holsteinischen Landtages

per E-Mail

Stettiner Straße 30
25746 Heide

Auskunft

Christian Rösen

Telefon: 0481/97-1202
Fax: 0481/97-1581

christian.roesen
@dithmarschen.de

Zimmer 003

Kreis Dithmarschen

Telefon: 0481/97-0
Fax: 0481/97-1499
info@dithmarschen.de
www.dithmarschen.de

gb-bau-wirtschaft-ordnung-
umwelt@dithmarschen.de

Ihre Zeichen/Nachricht vom
17.12.2012

Mein Zeichen
GB 2 / 730.10

Heide,
16.01.2013

**Änderungsantrag von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und SSW zur
Änderung des Schulgesetzes**

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit, als Schulträger zum Antrag der Koalitionsfraktionen vom 12.12.2012 auf Änderung des Schulgesetzes (SchulG) Stellung nehmen zu können, bedanke ich mich.

Der Kreistag des Kreises Dithmarschen hat am 06.12.2012 den Schulentwicklungsplan für den Planungszeitraum 2012 bis 2018 beschlossen. Im Schulentwicklungsplan trifft der Kreis nicht nur Aussagen zur Schulentwicklung als kreisweiter Planungsträger im Sinne des § 51 Schulgesetz, sondern auch als Träger von drei Gymnasien, eines Förderzentrums für geistige Entwicklung und des Berufsbildungszentrums Dithmarschen.

Auf der Grundlage des Schulentwicklungsplanes 2012 bis 2018 nehme ich zu der beantragten Gesetzesänderung wie folgt Stellung:

1. Grundsätzliche Anmerkung

In den Zielen und Grundsätzen zur Schulentwicklungsplanung hat der Kreis Dithmarschen zur Sekundarstufe II folgende Aussagen getroffen (SEP 2012-2018, S. 16 f.):

„Auch in der Sekundarstufe II ist ein möglichst wohnortnahes Schulangebot zu erhalten. Ein wohnortnahes Oberstufenangebot ist für die Zukunft der ländlichen Räume von hoher Bedeutung, weil die Anziehungskraft der Städte und Gemeinden im Kreis für Familien, Unternehmen und qualifizierte Arbeitnehmer/-innen in

Öffnungszeiten

Montag bis Freitag
08.00 - 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 - 17.00 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Bankverbindungen

Sparkasse Westholstein
(BLZ 222 500 20)
Konto 84500011

Sparkasse Hennstedt-
Wesselburen
(BLZ 218 523 10)
Konto 22950

Umsatzsteuer-Nummer
1829317016
Ust.ID-Nr. DE 134806570



100%-ee-plus-region
Kreis Dithmarschen



hohem Maße von der vorgehaltenen Bildungsinfrastruktur abhängt. Um bei dem zu erwartenden Rückgang der Schülerzahlen ein solches Angebot verlässlich langfristig gewährleisten zu können, soll durch eine entsprechende Ausstattung (durch das Land bzw. den jeweiligen Schulträger) mit Personal- und Sachmitteln ermöglicht werden, dass kleinere Oberstufen bis zu einer Untergrenze von etwa 150 Schülerinnen und Schülern lebensfähig bleiben und attraktive Bildungsangebote machen können, sofern die Unterrichtsversorgung gemäß den rechtlichen Vorgaben zur Profiloberstufe noch zu gewährleisten ist. In der Profiloberstufe (§ 4 der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) müssen die Schulen mindestens ein sprachliches und ein naturwissenschaftliches Profil einrichten. Im Spannungsverhältnis zwischen Unterrichtsqualität und Standorthalt müssen sie daher beim Unterschreiten einer Anzahl von 150 Oberstufenschülerinnen und -schülern unter frühzeitiger Abstimmung mit dem Ministerium für Bildung und Wissenschaft Kooperationsmöglichkeiten mit einer anderen Schule prüfen.

Der Bedarf zur Errichtung neuer gymnasialer Oberstufen soll im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Kreises anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Oberstufenzugangsberechtigung stetig geprüft werden. Überlegungen zur Neugründung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen sollen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der vorhandenen Oberstufen einschließlich des beruflichen Gymnasiums mit großer Sorgfalt geprüft werden.“

2. Festlegung einer Mindestzahl von Schülerinnen und Schülern in § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 SchulG

Die Quantifizierung der erforderlichen Anzahl von Schülerinnen und Schülern in der Einführungsphase einer Oberstufe ist grundsätzlich zu begrüßen. Unter Berücksichtigung der Jahrgangsstufen 12 und 13 würde sich eine Mindestgröße einer Oberstufe von 150 Schülerinnen und Schülern ergeben. Diese Zahl legt auch der Kreis Dithmarschen in seiner Schulentwicklungsplanung zu Grunde.

Problematisch ist jedoch, dass bei der erforderlichen Prognose der Schülerzahlen nicht nur die Schülerinnen und Schüler der betreffenden Gemeinschaftsschule selbst, sondern auch die der umliegenden Schulen einbezogen werden sollen. In diesem Zusammenhang ist unklar, wie vor dem Hintergrund der freien Schulwahl eine „Zuordnung“ der künftigen Schülerinnen und Schüler erfolgen soll. Diese Problematik wird bei der Entscheidung über den aktuellen „Antrag“ des Schulträgers der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg auf Einrichtung einer Oberstufe deutlich: Im Dreieck zwischen Brunsbüttel, Marne und Burg gibt es zahlreiche Schülerinnen und Schüler, die bei den derzeitigen Angebotsstrukturen die Gymnasien in Marne (G 9), Brunsbüttel (G 9) oder Meldorf (G 8) besuchen und auch zukünftig besuchen werden. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage, wie die „dauerhafte“ Anzahl entsprechender Schülerinnen und Schüler geprüft werden soll. Eine unverbindliche Umfrage nach einem grundsätzlichen Interesse wie im Fall Burg dürfte hierfür nicht ausreichen, da danach nicht feststeht, wie die Schülerinnen und Schüler sich vor dem Wechsel in die Oberstufe konkret entscheiden werden. Dies gilt insbesondere für diejenigen aus dem „Umland zwischen den Schulen“.

Da sich die Frage der „Zuordnung“ der Schülerinnen und Schüler mittelbar auch für die Gymnasien in Kreisträgerschaft (Werner-Heisenberg-Gymnasium Heide, Meldorfer Gelehrtenschule und Gymnasium Marne) auswirkt, erscheint eine entsprechende Klarstellung geboten.

3. Berücksichtigung vorhandener allgemeinbildender Schulen mit Oberstufe und Beruflicher Gymnasien gemäß § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SchulG

Durch § 43 Abs. 4 Satz 2 Nr. 2 SchulG unter gleichzeitiger Streichung des bisherigen § 43 Abs. 3 Satz 6 SchulG soll zukünftig auf die Prüfung der Aufnahmemöglichkeiten anderer Oberstufen verzichtet werden. Es steht zu befürchten, dass der ohnehin aufgrund der demografischen Entwicklung prognostizierte Rückgang der Schülerzahlen an den bestehenden Oberstufen durch die Errichtung neuer Oberstufen verstärkt wird. Dies kann im Einzelfall dazu führen, dass der Bestand einer gymnasialen Oberstufe gefährdet wird.

Eine Streichung des § 43 Abs. 3 Satz 6 SchulG a. F. und der damit einhergehende Verzicht auf die Prüfung der Aufnahmemöglichkeit sollte daher wenigstens durch eine klare Prüfung einer eventuellen Bestandsgefährdung kompensiert werden. Der vorgeschlagene Gesetzestext erfüllt diese Voraussetzung nicht. So soll zukünftig darauf abgestellt werden, dass *„infolge der Erweiterung um die Oberstufe der Bestand einer allgemein bildenden Schule mit Oberstufe oder eines Beruflichen Gymnasiums, die oder das bisher allein die Erreichbarkeit einer Oberstufe dieser Schulart in zumutbarer Entfernung gewährleistet, nicht gefährdet wird.“* Diese Formulierung begegnet in mehrfacher Hinsicht Bedenken:

- Die Prüfung auf eine Bestandsgefährdung einer „Oberstufe dieser Schulart“ könnte dahingehend verstanden werden, dass bei der zumutbaren Erreichbarkeit „schulartbezogen“ entschieden werden und damit eine Prüfung der Erreichbarkeit einer Oberstufe der Schulart Gemeinschaftsschule erfolgen soll. Dies würde bestehende gymnasiale Bildungsangebote im Ergebnis ausklammern.
- Ungeachtet dessen wird die Prüfung der Bestandsgefährdung durch das Wort „allein“ erheblich relativiert. Es impliziert, dass im Falle mehrerer umliegender Oberstufen, welche „die Erreichbarkeit gewährleisten“, die Bestandsgefährdung einer konkret gefährdeten Schule nicht mehr geprüft werden muss, wenn sie nicht allein die Erreichbarkeit gewährleistet.
- Schließlich erscheint der Ansatzpunkt der Gefährdung des Bestands einer „allgemein bildenden Schule mit Oberstufe“ als verfehlt, da durch eine zusätzliche Oberstufe an einer Gemeinschaftsschule (zunächst) nicht der Bestand der Schule an sich, sondern die Funktionsfähigkeit der Oberstufe gefährdet sein könnte. So ist beispielsweise bei den Gymnasien in Marne und Brunsbüttel auch langfristig kaum denkbar, dass selbst bei einer konservativen Einschätzung der Geburtenrate und einem zur Gesamtschülerzahl proportionalen oder gar ungünstigeren Wahlverhalten der Bestand der Gymnasien als solche gefährdet ist. Sehr wohl gefährdet sind allerdings die Funktionsfähigkeit der Oberstufen der betreffenden Schulen und damit die Gewährleistung eines wohnortnahen Bildungsangebotes bis hin zum Abitur in den Orten der Gymnasien mit den bislang erfolgreichen Oberstufen. Durch die Einrichtung einer Gemeinschaftsschule in Burg ohne die bislang in § 43 Abs. 3 S. 6 vorgesehene Prüfung der „vorhandenen Aufnahmemöglichkeiten“ drohten daher drei nicht bzw. eingeschränkt funktionsfähige Oberstufen zu entstehen, die an die Stelle zweier erfolgreicher Gymnasien mit hoher Kooperations- und Aufnahmebereitschaft im Hinblick auf die Schülerinnen und Schüler der Gemeinschaftsschulen und (jetzigen) Regionalschulen treten würden.

In seiner Sitzung am 19.11.2012 hat sich der Schul- und Kulturausschuss des Kreistages des Kreises Dithmarschen mit der gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg beschäftigt und diese mit Blick auf das nach geltender Rechtslage fehlende öffentliche Bedürfnis und die Gefährdung der vorhandenen Oberstufen im Süden Dithmarschens (Gym-

nasium Brunsbüttel, Gymnasium Marne) abgelehnt. Die Beschlussvorlage nebst Anlage ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt.

Zusammenfassend halte ich fest, dass der Kreis Dithmarschen die Errichtung zusätzlicher Oberstufen zwar grundsätzlich begrüßt; jedoch darf dies nicht zu einer Gefährdung vorhandener gymnasialer Oberstufen führen. Dies sollte durch klare und eindeutige Regelungen im Schulgesetz gewährleistet sein.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, reading "Jörn Klimant". The signature is written in a cursive style with a large initial 'J' and a distinct 'K'.

Dr. Jörn Klimant
Landrat

B e s c h l u s s v o r l a g e

für die Sitzung des

Schul- und Kulturausschusses

am 19.11.2012

Gymnasiale Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg**Beschlussvorschlag:**

Der Schul- und Kulturausschuss empfiehlt dem Kreistag im Schulentwicklungsplan 2012 - 2018 in Bezug auf eine Einrichtung einer Gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg die folgende Stellungnahme abzugeben:

Für die Einrichtung einer Gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg besteht nach der Schulentwicklungsplanung des Kreises kein öffentliches Bedürfnis. Der Bedarf zur Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit Oberstufenzugangsberechtigung kann durch die vorhandenen Aufnahmemöglichkeiten gedeckt werden. Die Einrichtung wird darüber hinaus abgelehnt, weil hierdurch die vorhandenen Oberstufen im Süden Dithmarschens (Gymnasium Brunsbüttel, Gymnasium Marne) in ihrem Bestand gefährdet werden.

Begründung:

Obwohl dem Grunde nach die Einrichtung einer gymnasialen Oberstufe an der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg begrüßenswert wäre, erscheint sie aus Sicht des Kreises aus folgenden Gründen nicht Ziel führend: die Einrichtung einer Oberstufe an Gemeinschaftsschulen ist nach § 43 Abs. 3 SchulG möglich, „soweit nach § 59 Satz 2 in Verbindung mit § 58 Abs. 2 hierfür ein öffentliches Bedürfnis besteht, das nicht durch Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule gedeckt werden kann.“ Nach der Gesetzesbegründung sind die „Aufnahmemöglichkeiten an der Oberstufe einer anderen Schule“ auch unter dem Gesichtspunkt einer Erweiterung der bereits bestehenden Oberstufen zu prüfen.

Nach den Zielen und Grundsätzen der Schulentwicklungsplanung des Kreises soll "der Bedarf zur Errichtung neuer gymnasialer Oberstufen im Rahmen der Schulentwicklungsplanung des Kreises anhand der Anzahl der Schülerinnen und Schüler mit Oberstufenzugangsberechtigung stetig geprüft werden. Überlegungen zur Neugründung von Oberstufen an Gemeinschaftsschulen sollen vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklung auch mit Blick auf die Zukunftsfähigkeit der vorhandenen Oberstufen einschließlich des beruflichen Gymnasiums mit großer Sorgfalt geprüft werden."

Angeichts

- des im Süden bereits vorhandenen G 9-Angebots (Gymnasien Brunsbüttel und Marne),
- der aktuellen und künftigen Schülerzahlen der Gymnasien in Brunsbüttel und Marne
- des zu erwartenden „Abzugs“ von Schülerinnen und Schüler aus deren potenziellem Einzugsbereich

- der langfristig zu erwartenden Schülerzahlen der neu zu gründenden Oberstufe
- und der in Anbetracht insgesamt rückläufiger Schülerzahlen bestehenden und noch ansteigenden Aufnahmekapazitäten an den Gymnasien in Brunsbüttel, Marne und Meldorf

erscheint eine Kooperationslösung langfristig als das bessere Model. Für entsprechende Kooperationslösungen kämen sowohl das BBZ als auch die Gymnasien in Brunsbüttel, Marne und Meldorf in Betracht. Die Etablierung des BBZ als (zentrale) Oberstufe für die Gemeinschaftsschulen wird unter Beobachtung der angekündigten Veränderungen der landesrechtlichen Rahmenbedingungen und unter Berücksichtigung des Ergebnisses des Projekts „Berufliche Schulen 2020“ angestrebt und geprüft. Das BBZ und die kreiseigenen Gymnasien werden in ihren Überlegungen zum Abschluss entsprechender Kooperationsvereinbarungen in Absprache mit dem Kreis über die konkrete Ausgestaltung ausdrücklich bestärkt.

Zu den konkreten Aufnahmemöglichkeiten der einzelnen Oberstufen für die entsprechenden Schülerinnen und Schüler aus dem potenziellen Einzugsbereich der Gemeinschaftsschule am Hamberg in Burg wird auf die Übersicht in Anlage 1 verwiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine

Anlage 1 zu Drucksache-Nr. 2012/SKA/22

Schuljahr	2014/ 2015	2015/ 2016	2016/ 2017	2017/ 2018	2018/ 2019	Anmerkung
Schülerinnen und Schüler mit tatsächlichem Interesse am Besuch einer Oberstufen an der Gemeinschaftsschule in Burg (Angaben des Trägers)	61	63				
Aufnahmemöglichkeiten am Gymnasium Brunsbüttel	27	25	25	25	N.N.	
Aufnahmemöglichkeiten am Gymnasium Marne	40	26	39	25	N.N.	
Aufnahmemöglichkeiten an der Meldorfer Gelehrtenschule	10	15	15	15	N.N.	
Aufnahmemöglichkeiten am Beruflichen Gymnasium des BBZ	150	150	150	150	150	* siehe Fußnote

* Das Berufliche Gymnasium (BG) am BBZ Dithmarschen ist fünfzügig mit je bis zu 30 Schülerinnen und Schülern in den Eingangsklassen.
Das Aufnahmeverfahren erfolgt nach Notendurchschnitt im Bewerbungszeugnis.
Im Schuljahr 2012/13 haben 15 Schülerinnen und Schüler aus dem Einzugsbereich der Gemeinschaftsschule Burg auf das Berufliche Gymnasium des BBZ gewechselt.